

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TUI Suisse Ltd. und ihrer Tochtergesellschaften* für Lieferungen und Leistungen

- 1. Allgemeines.** Für alle unsere Bestellungen, auch solche, die nicht einen Kaufvertrag zum Gegenstand haben, gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn unsere Bestellung zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht angenommen werden soll, ist sie vor der Auslieferung mit einer entsprechenden Begründung an uns zurückzugeben, damit eine Einigung erzielt werden kann. Durch die Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Verkaufs-/Lieferbedingungen, die der Lieferant seinem Angebot oder der Auftragsbestätigung/Lieferung beifügt, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Zahlungen oder Annahme von Leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis der Verkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferanten. Bestellungen können durch Datenfernübertragung oder schriftlich erfolgen. Bei Erhalt von gestörten oder falschen elektronischen Mitteilungen, Bestellungen etc., wird der Lieferant uns unverzüglich hierüber informieren. Bestellungen, die nicht dem TUI-Standard-Format** entsprechen, verpflichten uns nicht und werden nicht bezahlt, auch wenn sie von unserem Personal erteilt werden. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Bestellung müssen neben der Artikelbezeichnung die Auftrags- bzw. Abrufnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte, die Lieferadresse sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen bzw. Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen lassen. Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten von den Unternehmen des TUI-Konzerns in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt werden, wobei es auch zu grenzüberschreitenden Übermittlungen von Dateien kommen kann.
- 2. Preise.** Die Preise sind exklusive Mehrwertsteuer zu bilden; sie sind Festpreise und gelten frei Lieferadresse. Mit diesen Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Katalogen oder sonstigen Leistungsbeschreibungen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag bzw. der Bestellung genannten Gesamtleistung gehören. Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben. Einseitige Preisänderungen sind unzulässig. Ein etwaiger Freistellungsbescheid von der Bauabzugssteuer ist unaufgefordert vorzulegen.
- 3. Lieferzeit.** Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind – höhere Gewalt ausgenommen - verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Bei nicht termingerechter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, alle sich daraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres Einverständnisses.

4. Versand, Erfüllungsort. Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtage dem Besteller sowie der angegebenen Lieferadresse per E-mail oder direkt über unser Bestellsystem Versandanzeigen zuzusenden. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
Bis zur vollständigen Übergabe/An- bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.
Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Lieferadresse, im Übrigen und für alle anderen Verpflichtungen beider Teile Hannover.
5. Zeichnungen, Entwürfe, Muster. Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrags bzw. nach Durchführung der Bestellung unaufgefordert an uns zurück zu geben bzw. zu vernichten.
6. Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung. Die Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sie sind so auszuführen, dass die zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Dies gilt v.a. im Hinblick auf EU-Verordnungen, auf EU-Richtlinien beruhende Gesetze, die jeweils anzuwendenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften - insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), die VDE- und DIN-Vorschriften und die Arbeitsstättenverordnung - sowie auf erforderliche Genehmigungen und den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik.
Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind jederzeit unaufgefordert mitzuliefern; die Gefahrgut-Klassifizierung oder gegebenenfalls der Vermerk „Kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Soweit nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.
Verpackungen sollten grundsätzlich Mehrwegverpackungen sein und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recycling-Symbolen wie z.B. RESY oder Stoffsymbolen, wie z.B. PE, zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für uns kostenlos abzuführen. Kommt er dieser Vereinbarung nicht nach, werden wir auf seine Kosten ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durchführen.
7. Rechtsmängel. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist und dass durch seine Lieferungen und ihre vertragsmäßige Verwertung keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
Unsere Ansprüche aus der Rechtsmängelhaftung verjähren innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab unserer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis von der zu Grunde liegenden Pflichtverletzung.
8. Sachmängel. Die Zweckbestimmung der Vertragsleistung ist dem Lieferanten bekannt. Er haftet sowohl für zugesicherte Eigenschaften als auch für Sachmängel, die die Tauglichkeit der Leistung

zu dem bestimmten Zweck aufheben oder beeinträchtigen. Soweit nicht abweichend geregelt, gilt beste Qualität in Material und Ausführung als vereinbart.

Haftung, einschließlich der Sachmängelhaftung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist. Der Einwand verspäteter Mängelrüge oder vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.

Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen uns, von allen bestehenden Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die bereits gelieferten Waren zurückzunehmen.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben von dem Lieferanten die Erstellung des bei uns entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des uns gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsätze) zu verlangen, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schaden unabwendbar und unvorhersehbar gewesen ist. In Fällen, in denen ein Regress zu erwarten ist, sind wir bereit, den Lieferanten über die gegen uns erhobenen Ansprüche und die von uns ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Unsere Ansprüche nach Ziffer 8 Abs. 2 verjähren in zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist oder sich aus dem Gesetz ergibt.

Durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen oder Muster verzichten wir nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstigen Rechten.

9. Zahlung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug

nach unserer Wahl durch Scheck, diskontfähiges Akzept oder Überweisung.

Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen und auch Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen der TUI Suisse Ltd. und ihrer Tochtergesellschaften wertstellungsgerecht zu verrechnen.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der von uns für die Zahlungsart gemäß Ziffer 9 Abs.1 gewählte Leistungsort.

10. Vertraulichkeit. Unsere Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

11. Vertragswirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet,

Tochtergesellschaften sind die im Merkblatt „Tochtergesellschaften der TUI AG“ aufgelisteten Gesellschaften. Die aktuelle Fassung des Merkblatts wird auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt und ist außerdem unter www.tui-group.com/de/meta/einkaufsbedingungen abrufbar.
Ein Muster des TUI-Standard-Formats wird auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt und ist außerdem unter www.tui-group.com/de/meta/einkaufsbedingungen abrufbar.



eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - ausgenommen mit Nichtkaufleuten - ist nach unserer Wahl der Sitz des auftraggebenden Unternehmens oder der Ort der Bestellaufgabe. Wir können auch die für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen Gerichte oder diejenigen Gerichte anrufen, von denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Ihren Lieferungen, Leistungen und sonstigen Verpflichtungen zusammenhängen.